

Berliner Bärenfreunde e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Berliner Bärenfreunde e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zweck

- (1) Ziel des Vereins :

Der Verein versteht sich als Interessengemeinschaft zur Unterstützung des für den Berliner Bärenzwinger im Köllnischen Park zuständigen Organs der Stadt Berlin, bei der Unterhaltung und Popularisierung dieser bedeutenden Berliner Sehenswürdigkeit.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Persönliche materielle, finanzielle und ideelle Beiträge und Leistungen zur Unterhaltung des Bärenzwingers und seines Tierbestandes;
- Schaffung einer Dokumentation zur Geschichte des Berliner Bären und des Bärenzwingers;
- Durchführung von Veranstaltungen zur Information über den Zwinger und für die Besucherwerbung;
- Herausgabe von Veröffentlichungen;

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und seine Satzung anerkennt.
- (2) Der Verein erfaßt als natürliche Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
 - Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, in dem der Antragsteller die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch die Ausstellung und Übergabe des Mitgliederausweises rechtswirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Austritt zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - durch Streichung seitens der Mitgliederversammlung;
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung des Vereins;
 - bei Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten, trotz entsprechender Mahnung; bei nachträglicher Beitragszahlung lebt die Mitgliedschaft nachträglich wieder auf.
 - durch Tod des Mitglieds.
- (5) Vor dem Streichungsbeschluß muß dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Rechtfertigung gegeben werden.
- (6) Gegen den Streichungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung der Streichung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen. Die volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht, und zwar je eine Stimme. Sie können in alle Funktionen gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zwei Wochen im voraus zu entrichten.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch:
 - die Mitgliedsbeiträge,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Leistungen des Vereins;
 - evtl. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
 - durch Zuwendungen von Sponsoren.
- (2) Der Verein kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.
- (3) Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigen Amtsführung begründet haben.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) die Revisionskommission.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung einberufen.
Sie muß einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder bzw. ein Drittel der Mitglieder dies fordern; in diesem Falle beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Rahmenarbeitsplan für die Tätigkeit des Vereins und den Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel alle zwei Jahre in einer auch zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisionskommission.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit, mit Ausnahme der in dieser Satzung speziell festgelegten Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern; dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - ein Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - der Schatzmeister,
 - der Schriftführer,ggf. weitere in der Mitgliederversammlung geheim gewählte Mitglieder.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder, in der Regel der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er tagt in der Regel jeden zweiten Monat.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Über jede Tagung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Die Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Mitglieder der Revisionskommission. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann.

- (2) Die Revisionskommission hat die Kasse und die Buchführung mindestens zweimal jährlich zu prüfen, das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Die Revisionskommission prüft die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und hat das Recht Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer auch für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß zur Auflösung ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung bzw. Löschung des Vereins, oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zustandes, bei darf sein Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke, im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt, Verwendung finden.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung gemäß Tagungsprotokoll am 10.11.1994 in Berlin beschlossen und enthält die durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24.04.1997 vorgenommenen Veränderungen..

Berlin, April 1997

Der Vorstand